

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983 insoweit außer Kraft, als sie sich auf das in § 2 Abs. 1 b) beschriebene und in der Übersichtskarte entsprechend § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung dargestellte Landschaftsschutzgebiet DEL 2 - Tiergarten - erstreckt.

Delmenhorst, den 17. Juni 1992

Stadt Delmenhorst

Thölke
Oberbürgermeister

Dr. Boese
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird in ihrer ursprünglichen Form erneut bekannt gemacht.

Die der Verordnung zugrunde liegende Gebietskarte ist als Beilage dieser Ausgabe des Amtsblattes beigelegt.

Stadt Oldenburg

Satzung

**der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festlegung eines Schulbezirks
für das Gymnasium Eversten**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in den zz. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 19. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Sekundarbereich I des Gymnasiums Eversten wird entsprechend § 63 Abs. 2 NSchG ein Schulbezirk eingerichtet.

§ 2

Dieser Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Oldenburg (Oldb)

Stadt Oldenburg (Oldb)

Schütz
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 20.05.2003 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 148 - Parkhaus Goethering -
1. Änderung

Planbereich: Goethering/Heinrich-Heine-Straße/Hase

Bebauungsplan Nr. 349 - Kreiszentrum Schölerberg -
3. Änderung (vereinfacht)

Planbereich: zwischen Klaus-Strick-Weg
und Im Nahner Feld

Die Bebauungspläne mit Begründung können gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 106, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung sind die Bebauungspläne gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osnabrück, 30.05.2003

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Jörg Ellinghaus
Stadtbaurat

IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland

Gemeinde Edewecht

Bauleitplanung der Gemeinde Edewecht

**a) 53. Änderung des Flächennutzungsplanes
in Friedrichsfehn**

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 26.11.2002 (Az. 204.16-21101-51004/53) die vom Rat der Gemeinde Edewecht am 17.06.2002 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ergibt sich aus der nachfolgenden Zeichnung: